

3. Nachtragsvereinbarung
zum Vertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit
rehabilitativen Hilfsmitteln vom 17.11.2014
und der 1. Nachtragsvereinbarung vom 30.06.2015
sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 15.12.2016
zwischen dem BKK Landesverband Bayern,
dem BKK Landesverband Süd
und der RSR Reha-Service-Ring GmbH
(AC/TK: 15 90 377)

Zwischen

dem **BKK Landesverband Bayern**, München,
dem **BKK Landesverband Süd**, Kornwestheim,

- nachfolgend BKK LV genannt -

handelnd für die dem Vertrag vom 17.11.2014 beitretenen
Betriebskrankenkassen - nachfolgend BKK genannt -

und

der **RSR Reha-Service-Ring GmbH**, Hamburg



- nachstehend Leistungserbringerin genannt -

handelnd für die ihr angeschlossenen Partnerbetriebe

- nachstehend vertragsgebundene Leistungserbringer genannt -

wird zum oben genannten Vertrag vom 17.11.2014 und der 1. Nachtragsvereinbarung vom 30.06.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 15.12.2016 über die bundesweite Versorgung von Versicherten der diesem Vertrag beigetretenen Betriebskrankenkassen mit rehabilitativen Hilfsmitteln die folgende **3. Nachtragsvereinbarung** zur Sicherung der BKK-Versicherten-Versorgung mit vertragsgeregelten Hilfsmitteln durch die Folgewirkungen der Pandemie des Coronavirus SARS-CoV-2 (pandemiebedingte Mehrkostenregelung) geschlossen:

Vertrag über die Versorgung der Versicherten der diesem Vertrag beigetretenen Betriebskrankenkassen mit rehabilitativen Hilfsmitteln gem. § 127 (2) SGB V zwischen dem BKK LV Bayern, dem BKK LV Süd und der RSR Reha-Service-Ring GmbH vom 17.11.2014 i. V. m. d. 1. Nachtragsvereinbarung vom 30.06.2015 und der 2. Nachtragsvereinbarung vom 15.12.2016 sowie der 3. Nachtragsvereinbarung vom 21.06.2022
(AC/TK: 15 90 377)

Ergänzung des Vertrages vom 17.11.2014 und der 1. Nachtragsvereinbarung vom 30.06.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 15.12.2016

1. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und deren Folgen vorübergehende finanzielle Auswirkungen (u. a. durch gestiegene Fracht- und Rohstoffpreise) auf den Bereich der Versorgung mit Hilfsmitteln haben. Die Vertragsparteien haben sich daher mit dieser 3. Nachtragsvereinbarung darauf verständigt, dass Ausgleichs- bzw. Mehrkostenzahlungen für diese außergewöhnlichen Kostensteigerungen im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Zuschläge (vgl. anhängende Anlage 1 zur 3. Nachtragsvereinbarung vom 21.06.2022 - „zeitlich befristeter Zuschlag für pandemiebedingte Mehrkosten“) zeitlich befristet mit den vertragsbeigetretenen Kostenträgern abgerechnet werden können. Hiermit wird einzig das Ziel verfolgt, die BKK-Versicherten-Versorgung mit den betroffenen vertraglich geregelten rehathechnischen Hilfsmitteln (AC/TK: 15 90 377) auch in dieser außerordentlichen Situation sicherzustellen.
2. Weiterhin sind sich die Vertragsparteien einig, dass es sich bei dieser 3. Nachtragsvereinbarung um eine Sonderregelung handelt, die eine Neuverhandlung des im Rubrum aufgeführten Vertrages nebst der 1. und 2. Nachtragsvereinbarungen nicht präjudiziert.
3. Die Einzelheiten zu den produktbezogenen Zuschlägen, die zusätzlich zum Vertragspreis des Haupthilfsmittels abgerechnet werden können, sowie die besonderen Abrechnungsmodalitäten ergeben sich aus der Anlage 1 zur 3. Nachtragsvereinbarung vom 21.06.2022 - „zeitlich befristeter Zuschlag für pandemiebedingte Mehrkosten“.
4. Die Vertragsparteien tauscht sich zeitnah und anlassbezogen über weitere Marktentwicklungen aus und beabsichtigt spätestens im letzten Quartal 2022 weitere Gespräche zu Verhandlungen aufzunehmen.
5. Im Übrigen bleiben die Regelungen des im Rubrum genannten Vertrages nebst aller Anlagen und der 1. sowie 2. Nachtragsvereinbarung von dieser 3. Nachtragsvereinbarung unberührt.

Inkrafttreten / Beendigung der 3. Nachtragsvereinbarung

1. Diese 3. Nachtragsvereinbarung tritt zum 01. Juli 2022 in Kraft und wird befristet bis zum 31. Dezember 2022 geschlossen.
2. Die 3. Nachtragsvereinbarung gilt für Verordnungen ab 01.07.2022 bis 31.12.2022. Maßgeblich ist das Verordnungsdatum (bei Folgepauschalen ggf. ohne Verordnung ist der Beginn des neuen Gewährleistungszeitraumes maßgeblich).
3. Während der Laufzeit dieser Sondervereinbarung wird eine „Friedenspflicht“ vereinbart. Die Vertragsparteien sind sich in Ergänzung zu §11 des Haupt- bzw. Rahmenvertrages vom 17.11.2014 einig, dass der im Rubrum aufgeführte Vertrag frühestens mit Wirkung zum 31.03.2023 gekündigt wird.

4. Für die Betriebskrankenkassen, die gem. § 2 des oben genannten Vertrages vom 17.11.2014 und der 1. Nachtragsvereinbarung vom 30.06.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 15.12.2016 beigetreten sind, wird diese 3. Nachtragsvereinbarung ohne weitere Anerkennung in Schriftform verbindlich, soweit die BKK nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe (Fristbeginn ist der Folgetag des Erscheinens im BKK Portal bzw. BKK Insite) schriftlich gegenüber dem BKK Landesverband Bayern widerspricht.

5. Für die Leistungserbringer, die gem. § 2 des oben genannten Vertrages vom 17.11.2014 diesem Vertrag und der 1. Nachtragsvereinbarung vom 30.06.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 15.12.2016 beigetreten sind, wird diese 3. Nachtragsvereinbarung ohne weitere Anerkennung in Schriftform verbindlich, soweit der betreffende Leistungserbringer nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe (Fristbeginn ist der Folgetag der Nachtragsvereinbarungsveröffentlichung auf der Homepage des BKK Landesverbandes Bayern) schriftlich gegenüber dem BKK Landesverband Bayern widerspricht.

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser 3. Nachtragsvereinbarung nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelungen, höchstrichterliche Rechtsprechung oder behördlicher Anordnungen (z.B. durch das Bundeskartellamt oder sonstiger zuständiger Aufsichtsbehörden) ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser 3. Nachtragsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.
Die unwirksame Bestimmung ist durch eine sinngemäß wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung am nächsten kommt.

Hamburg, Kornwestheim, München, den 21.06.2022



BKK Landesverband Bayern

BKK Landesverband Süd



RSR Reha-Service-Ring GmbH



RSR Reha-Service-Ring GmbH
 SonninstraÙe 24
 20097 Hamburg
 Fon: 040 3069670
 Fax: 040 30696733
 rsr@rsr.de / www.rsr.de

11/15/2011 10:15 AM
11/15/2011 10:15 AM

Anlage 1 zur 3. Nachtragsvereinbarung vom 21.06.2022

„zeitlich befristeter Zuschlag für pandemiebedingte Mehrkosten“

Für die nachfolgend aufgelisteten Produktgruppen können die folgenden prozentualen Zuschläge pro Hilfsmittel zusätzlich zum Vertragspreis (netto) abgerechnet werden:

Produktgruppe	Kennzeichen Hilfsmittel 00, 08, 09	Kennzeichen Hilfsmittel 02
04 Badehilfen	10 %	20 %
10 Gehhilfen	10 %	20 %
11 Dekubitushilfen	10 %	20 %
10.50.04.1 Rollatoren	20 %	--
18 Kranken-/ Behindertenfahrzeuge	10 %	20 %
	Zuschlag begrenzt auf max. 200,00 €	
19/50 Krankenpflegeartikel	10 %	20 %
20 Lagerungshilfen	10 %	20 %
22 Mobilitätshilfen	10 %	20 %
26 Sitzhilfen	10 %	20 %
28 Stehhilfen	10 %	20 %
32 Therapeutische Bewegungsgeräte	10 %	20 %
33 Toilettenhilfen	10 %	20 %

Es gelten hierfür die nachfolgenden Regelungen:

- Bei genehmigungsfreien Hilfsmitteln kann der jetzige Vertragspreis plus entsprechender Zuschlag in einem „Gesamtbetrag (also wie neuer Vertragspreis)“ in der Abrechnung angegeben werden. Der Zuschlag für das genehmigungsfreie Hilfsmittel ist somit nicht genehmigungspflichtig.
- Im Falle von genehmigungspflichtigen Leistungen ist der Vertragspreis plus Zuschlag nach dieser Nachtragsvereinbarung im Kostenvoranschlag/in der Versorgungsanzeige als neuer Vertragspreis anzugeben. Der dann von der zuständigen BKK bewilligte Betrag kann in der Abrechnung geltend gemacht werden.
- Der Zuschlag kann je Hauptleistung nur einmalig geltend gemacht werden. Er muss mit der Hauptleistung gemeinsam abgerechnet werden. Somit gilt für den Zuschlag der Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS) der Hauptleistung. Die für den Zuschlag anzusetzende Umsatzsteuer folgt ebenfalls der Hauptleistung.
- Der Zuschlag darf ausschließlich bei Versorgungsleistungen mit den Hilfsmittelkennzeichen 00, 02, 08 oder 09 abgerechnet werden. Der Zuschlag wird mit demselben KZH wie die Hauptleistung abgerechnet.
- Der Zuschlag beträgt maximal den in der Tabelle vorgesehenen Prozentsatz auf die vertraglich geregelte Vergütung für die Hauptleistung.
- Besonderheit:** In der PG 18 „Kranken-/ Behindertenfahrzeuge darf der Zuschlag die Kappungsgrenze von 200,- € netto nicht überschreiten.